

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre an der
Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
vom 03. April 2009**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt vom 22.02.2008, Jg. 32, Nr. 1, S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „akademischen“ durch das Wort „akademische“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Module der Studierenden“ durch die Worte „Modulen die oder der Studierende“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „im Ausland erbrachte“ gestrichen.

4. In § 9 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „Rücknahme der Anmeldung“ ein Komma eingefügt.

6. § 12 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Anschließend wird auf die Noten gemäß Satz 1 wie folgt gerundet:

von 1,00 bis 1,15 =	1,0
über 1,15 bis 1,50 =	1,3
über 1,50 bis 1,85 =	1,7
über 1,85 bis 2,15 =	2,0
über 2,15 bis 2,50 =	2,3

über 2,50 bis 2,85 =	2,7
über 2,85 bis 3,15 =	3,0
über 3,15 bis 3,50 =	3,3
über 3,50 bis 3,85 =	3,7
über 3,85 bis 4,35 =	4,0
über 4,35 bis 5,00 =	5,0"

7. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.
- b) Die Sätze 3 und 6 werden ersatzlos gestrichen.
- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.

8. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

9. § 18 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

§ 18

Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Studienschwerpunkte

(1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 90 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er

1. sechs Module im Fach Betriebswirtschaftslehre,
2. vier Module im Fach Volkswirtschaftslehre,
3. zwei Module im Fach Recht,
4. drei Module im Fach Quantitative Methoden,
5. zwei Module im Fach Wirtschaftssprachen und
6. ein interdisziplinäres Modul Wirtschafts- und Unternehmensethik

erfolgreich absolvieren. ³Das Absolvieren dieser Module steht dem Bestehen einer Zwischenprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Hochschulrechtsrahmengesetz (HRG) gleich. ⁴Die oder der Studierende muss die Module der Wirtschaftssprachen gemäß Nr. 5 spätestens zum dritten Fachsemester als Regeltermin ablegen; ist dies nicht der Fall, ist die Zulassung zu den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs gemäß Abs. 2 Satz 3 nicht möglich.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt 140 ECTS-Punkte erwerben. ²Für die Studierenden der Partneruniversitäten richtet sich die Anzahl der im Wahlpflichtbereich an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu erbringenden ECTS-Punkte nach der Anzahl anerkannter ECTS-Punkte der Heimatuniversität, sollte aber in der Regel 80 ECTS-Punkte nicht unterschreiten. ³Zulassungsvoraussetzung ist jeweils das Bestehen der Modulprüfungen nach Abs. 1 Nr. 5. ⁴Dabei muss sie oder er folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Module im Umfang von mindestens 65 ECTS-Punkten (35 ECTS-Punkten für Studierende der Partneruniversitäten) im Fach Betriebswirtschaftslehre,
2. Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten im Fach Volkswirtschaftslehre,

3. Module im Umfang von bis zu 15 ECTS-Punkten im Fach Recht,
4. bis zu einem praxisorientierten Modul „praxisorientierte Datenerhebung und –analyse“ (10 ECTS-Punkte) in Vorbereitung der Bachelorarbeit im Rahmen eines achtwöchigen Praktikums; die oder der Studierende setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen das Praktikum abgeleistet werden kann; in Ausnahmefällen kann das Praktikum auch an der Universität zu einem praxisbezogenen Thema abgeleistet werden,
5. bis zu einem Modul „Präsentation der Bachelorarbeit“ (10 ECTS-Punkte), das ein anschließendes Fachgespräch beinhaltet,
6. Module im Umfang von bis zu 15 ECTS-Punkte für die Ausbildung in der Landessprache der jeweiligen Partnerfakultät, und
7. ein Modul im Umfang von bis zu 5 ECTS-Punkten im Bereich Kultur und Gesellschaft des Landes oder Kulturraums der jeweiligen Partnerfakultät.

⁵Die zulässigen Module an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt für den Bereich Kultur und Gesellschaft werden im Studienplan festgelegt. ⁶Die Module des Wahlpflichtbereichs können an der Partneruniversität absolviert werden. ⁷Jedenfalls sind mindestens Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten im Ausland in dem Studiengang an der jeweiligen Partneruniversität, auf den sich ein Doppelabschlussabkommen erstreckt, zu absolvieren. ⁸Die Auslandssemester sind Teil des regulären Studiums, es bedarf keiner Beurlaubung. ⁹Für deren Durchführung und Finanzierung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen.,

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „im nächstmöglichen Termin“ durch die Worte „am Ende des dritten Fachsemesters“ ersetzt.

11. § 21 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 ihr Studium im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aufgenommen haben.

(3) ¹Im Übrigen gilt sie auch für die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, soweit sie keine Schlechterstellung für die Studierenden bedeutet. ²Die Studierenden treten demgemäß mit dem vierten Fachsemester in die Vertiefungs- und Spezialisierungsphase ein. ³Alle bisher nach altem Curriculum erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf das neue Curriculum angerechnet. ⁴Soweit zu Beginn des vierten Fachsemesters im Pflichtbereich (Grundlagenphase) weniger als 90 ECTS-Punkte erbracht wurden, sind die fehlenden ECTS-Punkte entweder durch zusätzliche

Grundlagenmodule einzubringen oder durch gleichwertige Module des Vertiefungsstudiums zu ersetzen. ⁵Dabei soll sich strukturell und inhaltlich ein Grundstudium ergeben, das den Vorgaben nach neuem Curriculum möglichst weitgehend entspricht. ⁶Das Recht der Studierenden, neben ihrem Vertiefungsstudium weitere Module des Grundstudiums nach altem Curriculum zu absolvieren, bleibt unberührt.

(4) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 12. Dezember 2007 gilt in der bisherigen Fassung fort für die Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im fünften oder einem höheren Fachsemester befinden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. Februar 2009, der Genehmigung des Vorsitzenden der Hochschulleitung vom 02. April 2009 und des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 04. März 2009, Az.: E 3-5e66a(9)-10b/6 183.

Eichstätt, 03. April 2009

Prof. Dr. Rudolf Fisch
Vorsitzender der Hochschulleitung

Diese Satzung wurde am 03. April 2009 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. April 2009.